

# REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

## 930/EX/VIII/A/III

### 21.05.2015 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten, Artikel 4, 5 §2, 6 Absatz 1, 7 §3 Absatz 4, 8 Absatz 2, 9 §2 Absatz 4, 10 Absätze 1 und 3, 11 §2 Absatz 1, 13 §1 Absatz 5 sowie §3 Absatz 3, 14 und 15;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 2. Februar 2015;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 19. Februar 2015;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 57.261/1 des Staatsrates, das am 10. April 2015 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

Auf Vorschlag des für die Sozialpolitik zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

#### **TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **KAPITEL 1 – EINFÜHRENDE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** – Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Sozialer Treffpunkt: gemäß Artikel 1 Nummer 1 des Dekrets eine im Rahmen desselben anerkannte Vereinigung oder öffentliche Einrichtung, die durch Gemeinwesenarbeit und soziale Gruppenarbeit den sozialen Zusammenhalt der Menschen stärkt, die innerhalb ihres Wirkungsbereichs leben;

2. Wirkungsbereich: gemäß Artikel 1 Nummer 5 des Dekrets eine oder mehrere Gemeinden des deutschen Sprachgebiets oder ein Teil dieser, deren Bewohner der soziale Treffpunkt mit seinen Angeboten und Aktivitäten erreicht;

3. Koordinator: gemäß Artikel 1 Nummer 7 des Dekrets eine qualifizierte Person, die Ansprechpartner für die Besucher des Treffpunktes ist und die Angebote sowie Aktivitäten des Treffpunktes abstimmt und begleitet. Der Koordinator führt bei Bedarf selber Aktivitäten durch und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter des sozialen Treffpunktes;

4. Zielgruppen: die in Artikel 4 Nummer 1 des Dekrets erwähnte allgemeine Zielgruppe sowie die in Artikel 4 Nummer 2 des Dekrets erwähnte spezifische Zielgruppe;

5. Begleitausschuss: der in Artikel 13 §3 des Dekrets erwähnte Ausschuss zur Begleitung und Auswertung des Vertrags sowie zur Auswertung des Konzepts des sozialen Treffpunktes;

6. Fachbereich: der für Soziales zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

7. Minister: der für die Sozialpolitik zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

8. Dekret: das Dekret vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten.

## KAPITEL 2 – BEGLEITAUSSCHUSS

**Art. 2** – Anlässlich der jährlichen Erörterung des Vertrags gemäß Artikel 13 §3 Absatz 2 Nummer 1 des Dekrets evaluiert der Begleitausschuss die Angebote anhand der in Artikel 5 Nummer 6 genannten Indikatoren und schlägt, falls erforderlich, Anpassungen vor.

**Art. 3** – Der Minister oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz des Begleitausschusses und bestimmt nach Rücksprache mit den Vertragspartnern die Tagesordnung.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorsitzenden oder auf Anfrage des sozialen Treffpunktes.

## TITEL 2 – INHALTLICHE BESTIMMUNGEN

### KAPITEL 1 – ANERKENNUNGSKRITERIEN

**Art. 4** – Die in Artikel 6 des Dekrets erwähnte Bestandsaufnahme ist schriftlich dokumentiert und gibt eine quantitative und qualitative Bewertung des Ist-Zustandes innerhalb des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes wieder.

Sie enthält zumindest:

1. die Bestimmung des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes;
2. die Probleme der Menschen, die innerhalb des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes leben;
3. die Ursachen für die bestehenden Probleme;
4. die Bedürfnisse, die aus diesen Problemsituationen entstehen;
5. die Beschreibung der Personengruppen, die von den jeweiligen Problemen betroffen sind;
6. die bestehenden Angebote des Antragstellers oder anderer Dienstleister innerhalb des Wirkungsbereichs des sozialen Treffpunktes, die den Bedürfnissen der beschriebenen Personengruppen entsprechen, sowie die Anzahl Nutznießer dieser Angebote;
7. die Informationsquellen zu den quantitativen und qualitativen Angaben.

**Art. 5** – Das in Artikel 7 §3 des Dekrets erwähnte Konzept enthält zumindest:

1. das Leitbild beziehungsweise die Leitlinien des sozialen Treffpunktes;
2. die Leitziele des sozialen Treffpunktes, die als generelle, übergeordnete Ziele gelten und auf die Bedürfnisse der Zielgruppen ausgerichtet sind;
3. die auf die Bedürfnisse der Zielgruppen ausgerichtete Angebote des sozialen Treffpunktes unter Aufführung der jeweiligen operativen Ziele;
4. Angaben zu den jeweiligen Zielgruppen, die durch die einzelnen Angebote erreicht werden sollen, sowie Maßnahmen zur Partizipation der Zielgruppen;
5. Angaben zur Komplementarität der Angebote des sozialen Treffpunktes zu bestehenden Angeboten anderer Dienstleister innerhalb des Wirkungsbereichs;
6. die Indikatoren, anhand derer sich die operativen Ziele überprüfen und messen lassen;
7. die Tätigkeiten des Koordinators sowie die Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter;

8. die Partnerorganisationen;
9. die geplanten Vorgehensweisen in Bezug auf:
  - a) die Kooperationen und konzeptionellen Abstimmungen mit Partnerorganisationen;
  - b) die sozialräumlichen Vernetzungen und kommunalen Verankerungen.

## KAPITEL 2 – VERPFLICHTUNGEN

### **Abschnitt 1 – Anerkennungskriterien**

**Art. 6** – Der soziale Treffpunkt erfüllt nach seiner Anerkennung weiterhin die im Dekret und im vorliegenden Titel aufgeführten Kriterien, die der Anerkennung zugrunde liegen.

### **Abschnitt 2 – Allgemeine Verpflichtungen**

**Art. 7** – Gemäß Artikel 4 des Dekrets stellt der soziale Treffpunkt den Personen, die innerhalb seines Wirkungsbereichs wohnen, Angebote bereit, die den Bedürfnissen der allgemeinen und spezifischen Zielgruppen entsprechen. Interessierten Personen, die außerhalb des Wirkungsbereichs wohnen, kann die Möglichkeit gegeben werden, an den Tätigkeiten des sozialen Treffpunktes teilzunehmen.

**Art. 8** – §1 – Als Ausnahmen für die in Artikel 11 §2 Absatz 1 des Dekrets genannten Mindestöffnungszeiten des sozialen Treffpunktes gelten ausschließlich die vorübergehende krankheitsbedingte Abwesenheit des Koordinators oder die Schließung des sozialen Treffpunktes aufgrund höherer Gewalt.

§2 – Während der Öffnungszeiten des sozialen Treffpunktes steht der Koordinator oder mindestens ein ehrenamtlicher Mitarbeiter den Besuchern als Ansprechpartner in den Räumlichkeiten des sozialen Treffpunktes zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten des sozialen Treffpunktes werden sichtbar in den Räumlichkeiten des sozialen Treffpunktes angebracht.

**Art. 9** – Der soziale Treffpunkt informiert die Öffentlichkeit und insbesondere die Zielgruppen regelmäßig über dessen Aktivitäten.

Aktuelle Aktivitätenlisten werden sichtbar in den Räumlichkeiten des sozialen Treffpunktes angebracht.

**Art. 10** – Der soziale Treffpunkt erstellt innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres eine Hausordnung. Der Koordinator erarbeitet gemeinsam mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern den Entwurf der Hausordnung.

Die Hausordnung enthält zumindest:

1. die Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten des sozialen Treffpunktes;
2. das Leitbild des sozialen Treffpunktes;
3. die wichtigsten Leitziele des sozialen Treffpunktes;
4. die Zielgruppen;
5. die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Mitarbeiter;
6. gemäß Artikel 8 Absatz 2 Nummer 7 des Dekrets die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Mitarbeiter;
7. gegebenenfalls Angaben zu den Möglichkeiten der Aufnahme von Praktikanten.

### **Abschnitt 3 – Tätigkeitsbericht**

**Art. 11 – §1** – Gemäß Artikel 14 Absatz 1 des Dekrets erstellt der soziale Treffpunkt jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem qualitative und quantitative Auswertungen der Aktivitäten des Vorjahres vorgenommen sowie die in dem Konzept angegebene Zielvorgaben des sozialen Treffpunktes überprüft werden.

Zur Auswertung der Zielvorgaben werden die im Konzept aufgeführten sowie die im Vertrag festgelegten Indikatoren verwendet.

Der soziale Treffpunkt benennt in seinem Tätigkeitsbericht die durch den Begleitausschuss vorgeschlagenen Anpassungen von Angeboten und erläutert, ob und inwiefern sie berücksichtigt wurden.

§2 – Der soziale Treffpunkt reicht bis spätestens zum 30. April den Tätigkeitsbericht mit einer Bilanz und einer Ergebnisrechnung des vorigen Geschäftsjahres sowie einen Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bei dem Fachbereich ein.

§3 – Dem Tätigkeitsbericht des ersten Tätigkeitsjahres des sozialen Treffpunktes wird die in Artikel 10 erwähnte Hausordnung beigefügt.

Bei Abänderungen der Hausordnung wird die abgeänderte Version der Hausordnung dem Tätigkeitsbericht des entsprechenden Tätigkeitsjahres beigefügt.

### **KAPITEL 3 – FÖRDERUNG**

**Art. 12** – Der in Artikel 13 des Dekrets erwähnte Vertrag enthält zumindest:

1. die den Leitziele und operativen Zielen zugewiesenen Maßnahmen des sozialen Treffpunktes;
2. quantitative und qualitative Vorgaben in Bezug auf:
  - a) das Personal;
  - b) die Öffnungszeiten des sozialen Treffpunktes;
  - c) die Nutznießer der Dienstleistungen;
3. die Höhe der Bezuschussung;
4. die Folgen bei Nicht-Einhaltung des Vertrags;
5. eine Härteklausel bezüglich höherer Gewalt oder unvorhersehbarer und unumgänglicher Ereignisse;
6. die Leistungs- und Bemessungsindikatoren;
7. die Dauer des Vertrags;
8. einen Verweis auf die in Artikel 11 §4 des Dekrets erwähnte Zuschussbedingung.

Vor Beginn des Vertrags übermittelt der soziale Treffpunkt dem Fachbereich:

1. eine Liste des Personals und der auf Honorarbasis beschäftigten Fachkräfte, die die verschiedenen Angebote gewährleisten, unter Angabe der entsprechenden Qualifikationen. Wenn die Angebote während der Vertragsdauer durch andere hierfür entlohnte Personen gewährleistet werden, teilt der soziale Treffpunkt diese Änderungen unmittelbar dem Fachbereich mit;
2. eine schriftliche Bestätigung, dass sich die Gemeinden oder die öffentlichen Sozialhilfezentren, die für den betroffenen Wirkungsbereich des sozialen Treffpunktes zuständig sind, vertraglich verpflichten, mindestens 12,5% der in Artikel 11 §2 des Dekrets genannten effektiven Gehaltskosten zu übernehmen.

**Art. 13** – Die in Artikel 11 §2 Absatz 1 des Dekrets genannte Stelle des Koordinators kann wie folgt besetzt werden:

1. eine Vollzeitäquivalenzstelle durch höchstens 3 Personen;
2. eine halbe Vollzeitäquivalenzstelle durch höchstens 2 Personen.

**Art. 14** – Die von der Regierung beauftragten Personen, die die Erfüllung des Dekrets und des vorliegenden Erlasses kontrollieren, können im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit während der Öffnungszeiten des sozialen Treffpunkts die Räumlichkeiten ohne vorherige Anmeldung einsehen.

### **TITEL 3 – VERFAHRENSBESTIMMUNGEN**

#### **KAPITEL 1 – ANERKENNUNG**

**Art. 15** – Für den Erhalt einer Anerkennung reicht der Träger des sozialen Treffpunktes einen Antrag bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres bei dem Fachbereich ein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben beigelegt:

1. die Identität des Antragstellers;
2. die Satzungen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder der Beschluss des Sozialhilferates beziehungsweise die Beschlüsse der einzelnen Sozialhilferäte, die die Trägerschaft des öffentlichen Sozialhilfezentrums belegen;
3. die in Artikel 4 erwähnte Bestandsaufnahme;
4. das in Artikel 5 erwähnte Konzept unter Aufführung der beteiligten Personen und Organisationen;
5. die Beschreibung der den Angeboten und Aktivitäten angepassten Räumlichkeiten des sozialen Treffpunktes;
6. ein Gutachten der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften im Bereich der behindertengerechten Gestaltung der Räumlichkeiten des sozialen Treffpunktes;
7. die in Artikel 7 §2 des Dekrets erwähnten Unterlagen.

Der Fachbereich legt das zu verwendende Antragsformular fest.

Der Antrag wird auf dem Postweg oder in elektronischer Form eingereicht. Der Fachbereich bestätigt den Erhalt des Antrags auf dem gleichen Weg.

**Art. 16** – Der Fachbereich prüft die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf Anerkennung sowie die beigelegten Unterlagen. Ist der Antrag vollständig, übermittelt der Fachbereich dem Antragsteller eine Bestätigung. Ist der Antrag nicht vollständig, fragt der Fachbereich die fehlenden Angaben beziehungsweise Unterlagen beim Antragsteller an.

Der Fachbereich erstellt auf Grundlage seiner Erkenntnisse innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags ein Gutachten, das er dem Minister übermittelt. Bei fehlendem Gutachten nach Ablauf dieser Frist gilt dieses als positiv. Liegt dem Fachbereich bis spätestens 30. Juni kein vollständiger Antrag vor, gilt die Anerkennung als verweigert.

Der Minister entscheidet innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags beziehungsweise bis spätestens zum Ablauf der in Artikel 9 §2 des Dekrets genannten Frist über die Erteilung einer Anerkennung. In Ermangelung einer fristgerechten Entscheidung gilt die Anerkennung als erteilt.

**Art. 17 – §1** – Wenn eine oder mehrere Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind, kann der Fachbereich in seinem in Artikel 16 Absatz 2 erwähnten Gutachten eine vorläufige Anerkennung unter Auflagen vorschlagen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs beziehungsweise bis spätestens zum Ablauf der in Artikel 9 §2 des Dekrets genannten Frist über die Erteilung einer vorläufigen Anerkennung und legt die Auflagen sowie die Dauer der vorläufigen Anerkennung fest.

§2 – Der Fachbereich erstellt spätestens 60 Tage vor Ablauf der vorläufigen Anerkennung ein Gutachten zur Umsetzung der Auflagen durch den sozialen Treffpunkt, das er dem Minister übermittelt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens des Fachbereichs über die Erteilung einer definitiven Anerkennung.

Erhält der soziale Treffpunkt nach Ablauf der vorläufigen Anerkennung keine definitive Anerkennung, wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

## KAPITEL 2 – AUSSETZUNG UND ENTZUG DER ANERKENNUNG

### **Abschnitt 1 – Aussetzung der Anerkennung**

**Art. 18** – Kommt der soziale Treffpunkt den im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht nach, fordert der Fachbereich ihn auf, den Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen.

Auf begründeten Antrag hin kann der soziale Treffpunkt spätestens 10 Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Fachbereich beantragen.

**Art. 19 – §1** – Kommt der soziale Treffpunkt nach der in Artikel 18 erwähnten Aufforderung weiterhin den Verpflichtungen nicht nach, setzt der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem sozialen Treffpunkt per Einschreibebrief seine Absicht mit. Der soziale Treffpunkt kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 15 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem sozialen Treffpunkt unverzüglich zugestellt.

§2 – Während der Aussetzung der Anerkennung werden dem sozialen Treffpunkt keine Zuschüsse mehr ausgezahlt.

Kommt der soziale Treffpunkt den Verpflichtungen nach, beendet der Minister die Aussetzung und kann die zwischenzeitlich nicht ausgezahlten Zuschüsse rückwirkend auszahlen.

### **Abschnitt 2 – Entzug der Anerkennung**

**Art. 20 – §1** – Kommt der soziale Treffpunkt nach Ablauf der Dauer der in Artikel 19 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, entzieht der Minister aufgrund eines Gutachtens des Fachbereichs die gegebenenfalls vorläufige oder definitive Anerkennung.

Vor dem Entzug teilt der Minister dem sozialen Treffpunkt per Einschreibebrief seine Absicht mit. Der soziale Treffpunkt kann innerhalb von sieben Tagen, beginnend ab dem

dritten Tag nach Versand der Absichtserklärung, einen Antrag auf Anhörung beim Minister einreichen. Diese Anhörung findet innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand des Einschreibebriefs statt.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach dieser Anhörung beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über den Entzug.

Dieser Beschluss wird dem sozialen Treffpunkt unverzüglich zugestellt.

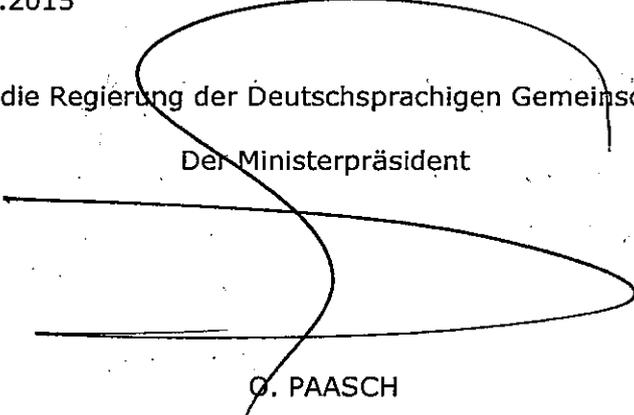
§2 – Mit dem Entzug der Anerkennung wird die etwaige Förderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft beendet.

#### **TITEL 4 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 21** – Der für die Sozialpolitik zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

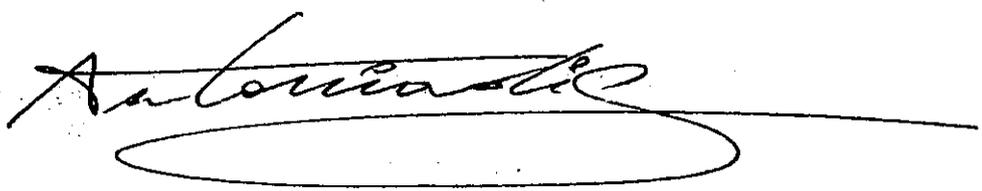
Eupen, den 21.05.2015

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,  
Der Ministerpräsident



G. PAASCH

Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales



A. ANTONIADIS